

Rechtsecke: Verfügungen im Bildungsbereich

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Verfügungen im Bildungsbereich.

Was ist eine Verfügung allgemein?

Verfügungen sind immer im Zusammenhang mit öffentlichem Recht zu sehen. Letzteres gilt für eine Vielzahl von Personen und für zahlreiche Sachverhalte (deswegen sind die entsprechenden Normen generell-abstrakt).

Demgegenüber betrifft eine Verfügung stets eine bestimmte Person und regelt einen einzelnen Sachverhalt aus ihrem Leben (Verfügungen sind also individuell-konkret).

Verfügungen ergehen hoheitlich. Der Staat erlässt sie gegenüber Privaten, wobei der Staat und die Privaten nicht auf gleicher Stufe stehen. Daher sind sie auch gültig, wenn der Verfügungadressat damit nicht einverstanden ist.

Auf einen Nenner gebracht, sind Verfügungen hoheitliche, einseitige Anordnungen oder Entscheide des Staates gegenüber Privaten. Sie regeln eine Rechtsbeziehung (z.B. Baubewilligung oder definitive Steuerveranlagung), stellen den Umfang von Rechten oder Pflichten fest (z.B. Feststellung, dass jemand auf eine Betriebsbewilligung verzichtet hat) oder weisen Begehren ab (z.B. Baugesuch).

Welche Verfügungen bestehen im Bildungsbereich?

Eine abschliessende Liste lässt sich aufgrund der vielfältigen Verfügungsmöglichkeiten nicht erstellen. Folgende Beispiele sind denkbar:

- Zusprechen oder Verweigern eines Stipendiums;
- Aufnahme an eine Schule nach bestandener Aufnahmeprüfung bzw. Mitteilung des Nichtbestehens;
- Semesterzeugnis und Abschlusszeugnis;
- Bewilligung einer Privatschule (auf Volks-, Mittel- oder Berufsschulstufe) bzw. Bewilligungsentzug;
- Erteilung und Entzug der Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung)

von Lehrpersonen;

- pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Sonderschulung;
- schriftlicher Verweis, Androhung der Wegweisung von der Schule, vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, Wegweisung von der Schule (Mittelschulbereich);
- teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr (Volksschulbereich).

Stellen Noten von Klausuren Verfügungen dar?

Mit einer Verfügung regelt die Schule die Rechtsbeziehung einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers. Zum Beispiel bestimmt sie, ob jemand in die nächsthöhere Klasse befördert wird oder repetieren muss. Dies geschieht aber erst im Rahmen des Zeugnisses, nachdem für alle massgeblichen Fächer aus den Klausuren und sonstigen Leistungsnachweisen während des Semesters die Zeugnisnoten ermittelt worden sind.

Die «Verfügung Zeugnis» besteht zur Hauptsache aus den einzelnen Noten und in der Regel der Aussage, ob die betreffende Person befördert wird oder nicht. Die einzelne Note hingegen ist keine Verfügung.

Sind Schulhaus- und Lehrerzuteilungen Verfügungen?

Die Rechtsbeziehung der Schülerinnen und Schüler zum Schulträger wird mit der Aufnahme in eine bestimmte Schulart bzw. -stufe geregelt. Die Schulhaus- und die Lehrerzuteilung, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind lediglich organisatorische Details innerhalb der gesamten Rechtsbeziehung. Es handelt sich dabei um sogenannte schulorganisatorische Massnahmen. Ihnen kommt kein Verfügungscharakter zu.

Wie ist eine Verfügung aufgebaut?

Verfügungen sind dreiteilig aufgebaut:

(1) Im Sachverhalt wird aufgezeigt, was bislang geschah und Auslöser für die Verfügung war.

(2) Die Erwägungen enthalten die rechtlichen Überlegungen und die Begründung der verfügenden Behörde.

(3) Im Dispositiv steht die eigentliche Anordnung.

Eine Ausnahme dieses Aufbauprinzips stellen z.B. Zeugnisse dar, weil die errechneten Noten, aufgrund derer sich auch die Promotion bzw. Rückversetzung ergibt, für sich selbst sprechen.

Was ist zusätzlich zu beachten?

Verfügungen müssen die entscheidende Behörde und den Adressaten exakt benennen. Sie sind zu datieren und von der zuständigen Person zu unterschreiben. Zudem enthalten sie eine Rechtsmittelbelehrung, also Angaben darüber, wo und innert welcher Frist die Verfügung angefochten werden kann.

Vor Erlass der Verfügung muss die Behörde den betroffenen Privaten anhören und seine Argumente berücksichtigen; zudem hat er jederzeit ein Akteneinsichtsrecht (sog. rechtliches Gehör).

Auf eine Begründung der Verfügung darf nur verzichtet werden, wenn einem unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird oder wenn den Parteien brieflich mitgeteilt wird, dass sie innert zehn Tagen schriftlich eine Begründung verlangen können.

Wenn die genannten formellen Vorschriften nicht eingehalten werden, hebt die Beschwerdeinstanz eine Verfügung im Beschwerdeverfahren grundsätzlich auf, auch wenn sie inhaltlich korrekt ist.

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,
ABTEILUNG RECHT DBK